Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung

für den

Bachelor-Studiengang

und für den

Master-Studiengang

Volkswirtschaftslehre

an der

Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

der

Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg

(FSPO VWL)

Auf Grund von § 112 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl., S. 171) in der geltenden Fassung in Verbindung mit dem Übertragungsbescheid der Hamburgischen Behörde für Wissenschaft und Forschung vom 23. Oktober 1978 in der Neufassung vom 5. Juli 2007 wurde diese Ordnung für den Bachelor-Studiengang und für den Master-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ an der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

im Fakultätsrat Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften beschlossen am 15. November 2018 und 21. März 2019

vom Akademischen Senat gebilligt am 13. Dezember 2018 und 11. April 2019

durch die Behörde für Wissenschaft, Forschung d und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg am 23. August 2019 genehmigt,

durch das Bundesministerium der Verteidigung am 27.08.2019

genehmigt und

im Hochschulanzeiger Nr. 07/2019 veröffentlicht am 02.09.2019

Inhaltsverzeichnis

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 2 Studienziele, Prüfungszweck, Akademische Grade
Zu § 4 Aufbau des Studiums
Zu § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium
Zu § 10 Zulassung zu Modulprüfungen
Zu § 11 Modulprüfungen
Zu § 13 Prüfungsformen
Zu § 14 Abschlussarbeiten
Zu § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen und Notenbildung
Zu § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen
Zu § 22 Bestehen und Nichtbestehen
Zu § 23 Zeugnis, Urkunde und Diplomanhang

II. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

III. Anlagen
Anlage 1: Modulübersicht für den Bachelor-Studiengang VWL
Anlage 2: Wahlpflichtbereiche Bachelor VWL
Anlage 3: Modulübersicht für den Master-Studiengang VWL
Anlage 4: Wahlpflichtbereiche Master VWL

Präambel

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ablauf und Verfahren des Studiums und der Prüfungen des Bachelor-Studiengangs und des Master-Studiengangs im Fach Volkswirtschaftslehre an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (fortan „Universität“). Die studiengangspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge und für die Master-Studiengänge an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 2
Studienziele, Prüfungszweck, Akademische Grade

(1) [1]Das Studium an der Universität soll den Studierenden der Volkswirtschaftslehre fundierte fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Wirtschaftswissenschaften, insbesondere der Volkswirtschaftslehre, vermitteln, die es ihnen ermöglichen, in Bundeswehr, Wirtschaft oder Verwaltung verantwortliche Aufgaben zu übernehmen und zur Lösung wirtschaftlicher Problemstellungen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. [2]Die Studierenden sollen zusätzlich in ihrem Studium die für ein breites und sich dynamisch veränderndes Berufs- und Einsatzfeld erforderlichen überfachlichen Kompetenzen erwerben; sie sollen lernen, das erworbene Wissen kritisch einzuordnen, zu bewerten und zu vermitteln. [3]Das Studium soll auch dazu beitragen, sie zu lebenslangem Lernen und zur Teamarbeit zu befähigen. [4]Aus diesem allgemeinen Auftrag leiten sich die Studienziele der wissenschaftlichen Bachelor- und Master-Studiengänge der Volkswirtschaftslehre gemäß den Absätzen 2 bzw. 4 ab.

(2) [1]Studienziele des Bachelor-Studienganges Volkswirtschaftslehre sind die Vermittlung von grundlegenden fachlichen, methodischen und allgemein berufsqualifizierenden Kompetenzen, die für die einschlägige berufliche Praxis und ein Master-Studium befähigen. [2]Dabei wird im Rahmen eines interdisziplinär angelegten wissenschaftlichen Studiums in den Fächern Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Mathematik und Statistik, Rechtswissenschaft und Verwaltungslehre die Fähigkeit vermittelt, sowohl spezielle Anwendungen als auch übergreifende Zusammenhänge selbständig zu erschließen. [3]Neben der fachwissenschaftlichen Ausbildung umfasst das Studium auch die Vermittlung allgemeiner berufsqualifizierender Kompetenzen. [4]Die Studierenden sollen einerseits auf Führungs- und Funktionsaufgaben im Beruf vorbereitet werden, andererseits aber auch die Befähigung für einen anschließenden Master-Studiengang erwerben.

(3) [1]Die bestandene Bachelor-Prüfung ist ein erster berufsqualifizierender und wissenschaftlicher Abschluss. [2]Durch diese Prüfung weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er die Studienziele gemäß Absatz 2 erreicht hat.

(4) [1]Ziele des Master-Studienganges sind die wissenschaftliche Durchdringung zentraler volkswirtschaftlicher Fachgebiete und die Vermittlung einer hervorragenden Qualifikation und Berufsbefähigung in einzelnen Vertiefungsbereichen. [2]Neben der Einübung spezieller Fachme-

thoden soll im Masterstudium auch die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit vermittelt werden. [3]Der Studiengang vermittelt die Befähigung zur kritischen Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsergebnissen im Bereich der Wirtschaftswissenschaften und deren eigenständige Umsetzung auf forschungs- und praxisorientierte Fragestellungen. [4]Die Studierenden sollen einerseits auf herausgehobene Führungs- und Funktionsaufgaben im Beruf vorbereitet werden, andererseits aber auch die Befähigung für eine Promotion erwerben.

(5) [1]Die Master-Prüfung führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss des Studiums.

(6) Die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften verleiht bei bestandener

- Bachelor-Prüfung den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“
- Master-Prüfung den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

Zu § 4
Aufbau des Studiums

Zu § 4 Absatz 1:

[1]Die volkswirtschaftlichen Studiengänge bestehen aus Modulen der Volkswirtschaftslehre, der Betriebswirtschaftslehre, der Mathematik und Statistik, der Rechtswissenschaft, der Verwaltungslehre, Psychologie, Soziologie und Modulen zum Erwerb allgemein berufsqualifizierender Kompetenzen. [2]Nähere Angaben zu Inhalt und Aufbau des Studiums sind dem Modulhandbuch für den jeweiligen Studiengang und dem Modulhandbuch für die Interdisziplinären Studienanteile in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. [3]Innerhalb der einzelnen Fächer werden Pflicht- und Wahlpflichtmodule unterschieden. [4]Das Bachelor-Studium ist in eine Grundlagenphase (1. Studienabschnitt) und in eine Vertiefungsphase (2. Studienabschnitt) unterteilt.

Zu § 4 Absatz 2 Satz 2:

Ausländische Studierende mit einer anderen Erstsprache als Deutsch haben das Sprachzertifikat SLP 3332 oder ein äquivalentes Zertifikat in der deutschen Sprache nachzuweisen.

Zu § 5
Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

Zu § 5 Absatz 4 Satz 2:

[1]Fachlich einschlägig im Sinne von § 5 Absatz 3 Satz 1 APO ist ein volkswirtschaftlicher Bachelorstudiengang mit mindestens 180 Leistungspunkten. [2]Über die Zulassung von Studierenden mit anderen Bachelor-Abschlüssen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Zu § 5 Absatz 5 Satz 2:

[1]Studierende, deren Abschlussnote um weniger als 0,5 hinter der gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 APO geforderten Note zurückbleibt, können ihre Eignung für den Master-Studiengang Volkswirtschaftslehre in einem Qualifizierungsgespräch nachweisen. [2]Dieses Qualifizierungsgespräch sollte innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Abschlussnote beim Prüfungsausschuss beantragt werden. [3]Das Qualifizierungsgespräch wird von einer Kommission durchge-

führt, die aus zwei Professoren bzw. Professorinnen besteht. [4]Die Kommissionsmitglieder sowie deren Stellvertretungen werden durch den Prüfungsausschuss für zwei Jahre bestellt. [5]Das Qualifizierungsgespräch dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten und dient der Feststellung der Befähigung und Motivation für den Master-Studiengang. [6]Die wesentlichen Inhalte und das Ergebnis des Gesprächs werden protokolliert. [7]Die Mitglieder der Kommission stellen fest, ob sie den Studierenden bzw. die Studierende für den Master-Studiengang Volkswirtschaftslehre für geeignet halten und teilen ihr Ergebnis unverzüglich dem Prüfungsausschuss mit. [8]Der Prüfungsausschuss teilt das Ergebnis in einem schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung unverzüglich dem bzw. der Studierenden und dem Prüfungsamt mit. [9]Eine Wiederholung des Qualifizierungsgesprächs ist nicht möglich.

Zu § 10
Zulassung zu Modulprüfungen

Zu § 10 Absatz 6:

Versäumen Studierende die Antragstellung nach § 10 Absatz 1 Nr. 4 APO, gelten sie in Pflichtmodulen ihres Fachtrimesters und in von ihnen belegten Wahlpflichtmodulen gleichwohl als zur anstehenden Prüfung zugelassen, wenn die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 APO erfüllt sind.

Zu § 11
Modulprüfungen

Zu § 11 Absatz 3:

Die in dem Studiengang VWL angebotenen Module, etwaige Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung, Art und Umfang der geforderten Prüfungsleistungen sowie die dem Modul zugeordneten Leistungspunkte sind den Anlagen zu dieser FSPO zu entnehmen.

Zu § 13
Prüfungsformen

Zu § 13 Absatz 1:

(1) [1]Klausurarbeiten sind unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Arbeiten, in denen vorgegebene Aufgaben selbständig und nur mit den von den Prüfenden zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. [2]Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel für Klausuren in der Grundlagenphase des Bachelor-Studiums 20 Minuten pro Trimesterwochenstunde (TWS), in der Vertiefungsphase des Bachelor-Studiums sowie im Master-Studium 30 Minuten pro TWS. [3]Siehe hierzu die Angaben in den Anlagen zu dieser FSPO. [4]Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungen können studienbegleitend erbrachte Vorleistungen in beschränktem Umfang mitberücksichtigt werden. [5]Die Art der Vorleistung und der Umfang der Anrechnung werden vom Prüfenden zu Beginn der Lehrveranstaltung und in der Modulbeschreibung bekannt gegeben.

(2) [1]In der Grundlagenphase des Bachelor-Studiums können Klausurarbeiten ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. [2]In der Vertiefungsphase des Bachelor-Studiums soll von dieser Möglichkeit nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden, die dem Prüfungsausschuss gegenüber zu begründen sind. [3]Bei Klausur-

arbeiten im Antwort-Wahl-Verfahren sind die Ausführungsbestimmungen der Universität zu Multiple-Choice-Prüfungen zu beachten.

(3) [1]Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. [22]Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfenden oder von einem bzw. einer Prüfenden in Gegenwart eines oder einer sachkundigen Beisitzenden durchgeführt. [3]Die Dauer beträgt 30 bis 60 Minuten, bei Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen mit weniger als 4 LP mindestens 20 Minuten. [4]Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung von bis zu vier Studierenden abgelegt werden. [5]Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. [6]Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem von den Prüfenden und Beisitzenden zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten. [7]Mündliche Prüfungen finden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse hochschulöffentlich statt; Studierende, die zu der betreffenden Prüfung angemeldet sind, sind ausgeschlossen. [8]Auf Antrag eines Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(4) [1]Andere Prüfungsformen (z.B. Hausarbeiten, Referate, Projekt- oder Studienarbeiten, Essays, Praktikumsberichte und Kolloquien) sind statthaft. [2]Näheres regeln die Anlagen zu dieser FSPO. [3]Sind mehrere Prüfungsformen zulässig, setzen die Prüfenden spätestens in der ersten Sitzung der betreffenden Lehrveranstaltung die jeweilige Prüfungsform für die einzelne Veranstaltung sowie die formalen Prüfungsbedingungen fest und teilen sie in den Kursplänen mit. [4]Dies gilt insbesondere auch für die konkrete Ausgestaltung im Sinne der Absätze 3 sowie 5 bis 11. [5]Prüfungen können nach Genehmigung des Prüfungsausschusses auch in geeigneter elektronischer Form durchgeführt werden. [6]Die Fakultät erlässt dazu ggf. Ausführungsbestimmungen. [7]Der Prüfer oder die Prüferin evaluiert die probeweise eingeführte Prüfungsform und leitet die Ergebnisse der Evaluation in schriftlicher oder elektronischer Form dem Prüfungsausschuss zu.

(5) [1]Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabe, die den Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung erweitert oder vertieft. [2]Die Bearbeitungszeit wird von dem oder der Lehrenden festgelegt. [3]Der Umfang beträgt 10 bis 35 Seiten.

(6) [1]Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. [2]Der Vortrag dauert mindestens 20, höchstens 60 Minuten. [3]Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden.

(7) [1]Eine Seminarleistung umfasst in der Regel eine Hausarbeit und ein Referat und kann mit einem Nachweis der aktiven Teilnahme verbunden werden.

(8) [1]Projektleistungen werden erfolgreich erbracht durch eine Vorstellung der Lösungsansätze zum gewählten Thema in Referatsform und/oder einen Abschlussbericht für das Projekt. [2]Ein Projekt-Abschlussbericht umfasst in der Regel:

- die Beschreibung des Projektauftrags und seine Abgrenzung,
- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung des Projektauftrags, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
- die Dokumentation des Projektablaufs und der Projektergebnisse.

[3]Beinhaltet das Projekt eine Implementierungsleistung, so kann die Prüfungsleistung aus weiteren Elementen nach Maßgabe des oder der Prüfenden bestehen.

(9) [1]Ein Praktikumsbericht soll erkennen lassen, dass die oder der Studierende nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden und die Phänomenologie der Praxis auf einem akademischen Niveau reflektieren kann. [2]Der Bericht umfasst insbesondere eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben sowie eine kritische Auseinandersetzung mit den für das Praktikum relevanten betrieblichen Teilbereichen unter Auswertung einschlägiger Literatur. [3]Der Umfang beträgt 15 bis 30 Seiten.

(10) Ein Kurzvortrag bezeichnet eine mündliche Präsentation im Umfang von 10 bis 20 Minuten.

(11) [1]Ein „eigenständiger Beitrag“ ist eine Leistung, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen nachweisbar erbracht wird, z.B. durch Aufgabenlösungen, Kurzvorträge oder die aktive Beteiligung an der Lehrveranstaltung. [2]Die Bescheinigung eines „eigenständigen Beitrages“ kann nach Maßgabe des Prüfers oder der Prüferin mit einem Nachweis der aktiven Teilnahme verbunden werden.

Zu § 14
Abschlussarbeiten

Zu § 14 Absatz 2 Satz 1:

[1]Abschlussarbeiten im Bachelor- und Masterstudiengang VWL sollen aus dem Kernbereich des Faches stammen. [2]Abschlussarbeiten aus dem Bereich der ISA sind nicht zulässig.

Zu § 14 Absatz 5:

[1]Das Modul für die Bachelor-Arbeit umfasst die Abschlussarbeit mit einem Bearbeitungszeitraum von zehn Wochen und einem Umfang von zwölf Leistungspunkten sowie ein Kolloquium mit einem Umfang von drei Leistungspunkten. [2]Das Modul für die Master-Arbeit umfasst die Abschlussarbeit mit einem Bearbeitungszeitraum von zwölf Wochen und einem Umfang von 20 Leistungspunkten sowie ein Kolloquium mit einem Umfang von sechs Leistungspunkten. [3]Der Umfang der Bachelor-Arbeit beträgt 35 bis 70 Seiten, der der Master-Arbeit 55 bis 90 Seiten. [4]Ausnahmen aufgrund der Besonderheit der Themenstellung sind zulässig.

Zu § 14 Absatz 6:

[1]Im Erstversuch soll die Bearbeitung der Bachelor-Arbeit bis zum 31. Oktober im siebten Trimester abgeschlossen sein. [2]Wird diese nicht spätestens am 1. April des dritten Studienjahres übernommen, gilt sie gemäß § 17 APO als mit nicht ausreichend bewertet. [3]Wird die Master-Arbeit nicht spätestens am 1. Tag des fünften Trimesters im Master-Studiengang übernommen, gilt sie gemäß § 17 APO als mit nicht ausreichend bewertet.

Zu § 15
Bewertung von Prüfungsleistungen und Notenbildung

Zu § 15 Absatz 4 Satz 2:

[1]Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Teilprüfung bestanden sein.

Zu § 15 Absatz 5:

Für die Module zur Sprachausbildung, zur Informations- und Literaturrecherche sowie zu den Interdisziplinären Studienanteilen aus dem Inhaltsbereich I ist die Bewertung auf die Feststellung »bestanden« oder »nicht bestanden« beschränkt.

Zu § 16
Wiederholung von Prüfungsleistungen

Zu § 16 Absatz 3:

(1) [1]Die erste Wiederholungsmöglichkeit wird grundsätzlich im auf die Durchführung des Moduls folgenden Trimester angeboten. [2]Die zweite Wiederholungsmöglichkeit wird in der Regel durch Teilnahme an der entsprechenden Modulprüfung des folgenden Studienjahres angeboten. [3]Besteht unter Berücksichtigung der individuellen Höchststudiendauer die Möglichkeit zur Teilnahme an der entsprechenden Modulprüfung des folgenden Studienjahres nicht oder wird das betreffende Modul in dem Folgejahr nicht angeboten, so kann die zweite Wiederholung als mündliche Prüfung angeboten werden.

(2) [1]Prüfungsform und Prüfungsdauer der Wiederholungsprüfungen entsprechen den Vorgaben für die jeweilige Modulprüfung. [2]In begründeten Ausnahmefällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf Antrag des Prüfers oder der Prüferin genehmigen, dass die zweite Wiederholung einer Klausur als mündliche Prüfung durchgeführt wird.

Zu § 16 Absatz 4:

[1]Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann eine Klausurarbeit bei erfolgloser Wahrnehmung der Zweitwiederholung um eine mündliche Prüfung ergänzt werden. [2]Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 20 und höchstens 60 Minuten. [3]Der Antrag ist beim Prüfungsamt innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses zu stellen; die Prüfung soll innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung abgelegt werden. [4]Die Zahl der mündlichen Ergänzungsprüfungen ist im Bachelor-Studium auf drei und im Master-Studium auf eine beschränkt. [5]Besteht vor Ablauf der Frist für den Übergang in das Masterstudium gemäß § 5 Absatz 6 Satz 2 APO die Möglichkeit zur Teilnahme an der entsprechenden Modulprüfung des Folgejahres nicht, so kann die mündliche Ergänzungsprüfung bereits nach erfolgloser Wahrnehmung der Erstwiederholung beantragt werden; betrifft dies die Erstwiederholung aus einem Modul des sechsten Trimesters, ist der Antrag, abweichend von Satz 3, spätestens sechs Wochen vor Ablauf des achten Trimesters zu stellen. [6]In den Fällen der § 17 Abs. 1 und § 18 APO ist eine Ergänzungsprüfung ausgeschlossen. [7]Die Note der Wiederholungsprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der einzelnen Noten der beiden erbrachten Prüfungsleistungen.

Zu § 16 Absatz 7:

[1]Die Wiederholung der Bachelor-Arbeit gilt hinsichtlich der Bearbeitungszeit spätestens zum 15. Juli des dritten Studienjahres als übernommen. [2]Die Bachelor-Arbeit ist im Wiederholungsversuch spätestens am 30. September des dritten Studienjahres abzugeben. [3]Die neue Master-Arbeit ist unverzüglich zu übernehmen. [4]Sie gilt hinsichtlich der Bearbeitungszeit spätestens zum 30. September des zweiten Master-Studienjahres als übernommen. [5]Für ihre Bearbeitung darf die Höchststudiendauer um maximal drei Monate überschritten werden.

Zu § 22
Bestehen und Nichtbestehen

Zu § 22 Absatz 2:

[1]Das Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann durch das Bestehen alternativ wählbarer Module mit mindestens der erforderlichen Anzahl von Leistungspunkten geheilt werden. [2]Die Gruppe der alternativ wählbaren Module kann in dem Anhang zu dieser Ordnung fachspezifisch begrenzt werden. [3]Die Höchststudiendauer und die Fristen nach § 5 Absatz 6 APO sowie die Fortschrittskontrolle bleiben davon unberührt.

Zu § 23
Zeugnis, Urkunde und Diplomanhang

Zu § 23 Absatz 5:

Das Prüfungsamt legt die Form der Angabe der relativen Leistungen in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung von Anforderungen der Statistik und des Datenschutzes fest.

II. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Bachelor-Studium zum Herbsttrimester 2019 bzw. ihr Master-Studium zum Wintertrimester 2020 aufgenommen haben. Zugleich tritt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang und für den Master-Studiengang Volkswirtschaftslehre vom 18. Oktober 2012, die zuletzt durch die dritte Änderungsordnung vom 22. September 2016 (Hochschulanzeiger 12/2016) geändert worden ist, mit dem Vorbehalt außer Kraft, dass sie für Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Herbsttrimester 2019 aufgenommen haben, weiter anzuwenden ist.

III. Anlagen

Anlage 1: Modulübersicht für den Bachelor-Studiengang VWL

Grundstudium: Grundlagenphase Bachelor Volkswirtschaftslehre

Modul-Nr.	Prüfungsfach	Art		LP	Prüfung		Zulassungs-voraus-setzungen
	Titel				Art (Dauer)	Trim.	
FSP	Fremdsprachenausbildung			8	vor dem Studium		
WS-51-V-01	Grundlagen der VWL	V/Ü	P	6	K (80)	1.	keine
WS-11-B-03	Grundlagen der BWL	V/Ü	P	6	K (80)	1.	keine
WS-11-M-02	Quantitative Methoden I	V/Ü	P	6	K (120)	1.	keine
WS-14-J-01	Bürgerliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler	V	P	6	K (80)	1.	keine
WS-52-V-01	Mikroökonomik[1)]	V/Ü	P	6	K (120)	2.	keine
WS-12-B-01	Rechnungswesen	V/Ü	P	6	K (80)	2.	keine
WS-12-M-03	Quantitative Methoden II	V/Ü	P	6	K (120)	2.	keine
WS-15-J-02	Wirtschaftsrecht: Handelsrecht sowie Grundzüge des Öffentlichen Wirtschaftsrechts	V	P	6	2x (80)	2.	keine
WS-53-V-01	Makroökonomik[1)]	V/Ü	P	6	K (120)	3.	keine
WS-53-V-02	Spieltheorie und Experimentalökonomik[1)]	V/Ü	P	6	K (120)	3.	keine
WS-13-B-02	Rechnungslegung und Steuern	V/Ü	P	6	K (80)	3.	keine
WS-13-M-04	Quantitative Methoden III	V/Ü	P	6	K (120)	3.	keine
FSP	Fremdsprachenausbildung		WP	4	§ 13 Abs. 7/Juli - Sept. (Trimesterferien)		
	Summe			84			

Hauptstudium: Vertiefungsphase Bachelor Volkswirtschaftslehre

Modul-Nr.	Prüfungsfach	Art		LP	Prüfung		Zulassungs-voraus-setzungen
	Titel				Art (Dauer)	Trim.	
WS-54-V-01	Wirtschaftspolitik		P	6			
WS-54-V-01.1	Teil I: Markt und Staat (3 LP)	V/Ü			K (90)	4.	keine
WS-54-V-01.2	Teil II: Internationale Wirtschaftsbeziehungen (3 LP)	V/Ü			K (90)	4.	keine
WS-54-V-02	Empirische Wirtschaftsforschung	V/Ü	P	6	K (120)	4.	keine
WS-14-B-05	Finanzierung und Investition	V/V	P	6	K (80)	4.	keine
	Allg. Wahlpflichtbereich BA[2)]		WP	6		4.	keine
	VWL Vertiefung BA[1)3)4)]- (2 x 6 LP)		WP	12	2 x K (80)	5.	keine
WS-55-V-01	Einführung in die Ökonometrie	V/Ü	P	6	K (120)	5.	keine
ISA 0401P	Programmierung in LaTeX und R (ISA-Inhaltsbereich I, Teil 1)		P	5	§ 12 Abs. 5 APO	5.	keine
	VWL Vertiefung BA[1)3)4)] (2 x 6 LP)		WP	12	2 x K (80)	6. o. 7.	keine
WS-35-V-16	Volkswirtschaftliches Seminar	S	P	6	Seminararbeit	6.	keine
	Allg. Wahlpflichtbereich BA[2)]		WP	6		6.	keine
	Praktikum		W	0	Juli - Sept. (Trimesterferien)		
ISA 0402P	Mathematik für WiWi (ISA-Inhaltsbereich I, Teil 2)		P	5	§ 12 Abs. 5 APO	7.	keine
ISA	Interdisziplinäre Studienanteile, Inhaltsbereich II		WP	5	§ 12 Abs. 5 APO	7.	keine
WS-57-V-01	Bachelor-Kolloquium/Bachelor-Thesis (3+12 LP)	T/K	P	15	Thesis	6. bzw. 7.	keine
	Summe			96			

Anm. 1: **Unterrichtssprache**
Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

Anm. 2: **Allg. Wahlpflichtbereich BA** (siehe Anlage 2)
Es sind Module im Umfang von insgesamt mindestens 12 LP zu absolvieren.
Module, die im VWL-Vertiefungsbereich, oder Fächer, die als ISA eingebracht werden, können nicht gewählt werden.

Anm. 3: **VWL Vertiefung BA** (siehe Anlage 2)
In diesem Wahlpflichtbereich sind insgesamt 4 Module zu absolvieren.

Anm. 4: **Prüfungsform**
Anstelle einer Klausur kann - bei kleiner Gruppengröße und bei forschungsnahen Veranstaltungsthemen - als Prüfung auch ein Referat (30 bis 40 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Die zur Anwendung kommende Prüfungsform ist spätestens in der ersten Sitzung der betreffenden Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

Legende: V = Vorlesung; V/Ü = Vorlesung und Übung; S = Seminar; T/K = Thesis und Kolloquium
P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul; W = Wahlmodul
K = Klausur

Anlage 2: Wahlpflichtbereiche Bachelor VWL

Die folgenden Listen bieten eine Übersicht derjenigen Module, deren Belegung für die Wahlpflichtbereiche „**VWL Vertiefung BA**“ und „**Allg. Wahlpflichtbereich BA**“ möglich ist. Aufgrund der gerade auch von den Studierenden gewünschten, vielfältigen Wahlmöglichkeiten kann die Überschneidungsfreiheit der Klausuren nicht in jedem Fall sichergestellt werden. Zudem kann es zu Zulassungsbeschränkungen kommen, bei denen Fachstudierenden (bspw. BWL, Psychologie) Vorrang gewährt wird.

Für Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie für die Unterrichtssprache gelten die für die Module jeweils einschlägigen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.

Hinweis:

Die Module der Wahlpflichtbereiche werden nicht zwingend in jedem Studienjahr angeboten. Zudem kann das Angebot der Wahlpflichtmodule von Studienjahr zu Studienjahr im Rahmen der angegebenen Trimester variieren. Siehe hierzu die entsprechenden Informationen der Professuren.

I. Wahlpflichtbereich „VWL Vertiefung BA"

In diesem Bereich sind vier Module im Umfang von insgesamt 24 LP zu absolvieren.

VWL Vertiefung BA			
	VWL	Trim.	LP
WS-55-V-02	Politische Ökonomik	5. o. 6. Trim.	6 LP
WS-55-V-03	Ökonomik des Öffentlichen Sektors	5. o. 6. Trim.	6 LP
WS-55-V-04	Wettbewerbsökonomik	5. o. 6. Trim.	6 LP
WS-55-V-05	(Internationale) Wirtschaftspolitik und Institutionen	5. o. 6. Trim.	6 LP
WS-55-V-06	Wachstumstheorie und -empirie	5. o. 6. Trim.	6 LP
WS-55-V-07	Ordnungsökonomik	5. o. 7. Trim.	6 LP
WS-55-V-08	Grundlagen der Geldpolitik	5. o. 6. Trim.	6 LP
WS-55-V-09	Verhaltensökonomik	5. o. 6. Trim.	6 LP
WS-55-V-10	Grundlagen der Entwicklungsökonomik	5. o. 6. Trim.	6 LP

II. Wahlpflichtbereich „Allg. Wahlpflichtbereich BA“

In diesem Bereich sind Module im Umfang von insgesamt mindestens 12 LP zu absolvieren. Module, die im VWL-Vertiefungsbereich, oder Fächer, die als ISA eingebracht werden, können nicht gewählt werden.

Allg. Wahlpflichtbereich BA			
	VWL		
	Weitere Module aus dem Wahlpflichtbereich „VWL Vertiefung BA“ (siehe oben unter I.)		
	BWL		
WS-14-B-09	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	4. Trim.	6 LP
WS-12-B-03	Personalwesen und Organisation	5. Trim.	6 LP
WS-13-B-01	Marketing	6. Trim.	6 LP
WS-15-B-01	Produktion und Logistik	5. Trim.	6 LP
WS-15-B-02	Führung und Steuerung	5. Trim.	6 LP
	Mathematik/Statistik		
WS-14-M-05	Quantitative Methoden IV	4. o. 6. Trim.	6 LP
WS-16-M-01	Datenwissenschaften und Maschinelles Lernen	6. Trim.	6 LP
WS-16-M-02	Statistische Modellbildung	6. Trim.	6 LP
	Ökonometrie		
	derzeit kein Angebot		
	Jura		
WS-15-J-05	Öffentliches Wirtschaftsrecht	6. Trim.	6 LP
	Public Management		
WS-14-Ö-02	Grundlagen des Public Management	5. Trim.	6 LP
	Soziologie		
	derzeit kein Angebot		
	Psychologie		
PSY01003	Persönlichkeitspsychologie	4. Trim.	5 LP
PSY01004	Entwicklungspsychologie	4. Trim.	5 LP
PSY04003	Arbeits- Organisations- und Wirtschaftspsychologie	4. Trim.	5 LP

Anlage 3: Modulübersicht für den Master-Studiengang VWL

Modul-Nr.	Prüfungsfach			LP	Prüfung		Zulassungs-voraus-setzungen
	Titel	Art			Art (Dauer)	Trim.	
	VWL Vertiefung MA[1)2)4)] (2 x 6 LP)		WP	12	2 x K (120)	8.	keine
	Allg. Wahlpflichtbereich MA[3)]		WP	6		8.	keine
WS-61-V-01	Zeitreihenökonometrie	V/Ü	P	6	K (120)	8.	keine
	VWL Vertiefung MA[1)2)4)] (2 x 6 LP)		WP	12	2 x K (120)	9.	keine
	Allg. Wahlpflichtbereich MA[3)]		WP	6		9.	keine
WS-62-V-01	Panel- und räumliche Ökonometrie	V/Ü	P	6	K (120)	9.	keine
	VWL Vertiefung MA[1)2)4)] (2 x 6 LP)		WP	12	2 x K (120)	10.	keine
	Allg. Wahlpflichtbereich MA[3)]		WP	6		10.	keine
ISA	Interdisziplinäre Studienanteile, Inhaltsbereich III		WP	5	§ 12 Abs. 5 APO	10.	keine
WS-64-V-01	Aktuelle Fragen der VWL[4)]	V/Ü	P	6	K (120)	11.	keine
WS-64-V-02	Volkswirtschaftliches Seminar	S	P	6	Seminararbeit	11.	keine
	Allg. Wahlpflichtbereich MA[3)]		WP	6		11.	keine
ISA	Interdisziplinäre Studienanteile, Inhaltsbereich III		WP	5	§ 12 Abs. 5 APO	11.	keine
WS-64-V-03	Master-Kolloquium / Master-Thesis (6+20 LP)	K	P	26	Thesis	11./12.	keine
	Summe			120			

Anm. 1: **Unterrichtssprache**

Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

Anm. 2: **VWL Vertiefung MA** (siehe Anlage 4)

In diesem Wahlpflichtbereich sind insgesamt 6 Module zu absolvieren.

Anm.3: **Allg. Wahlpflichtbereich MA** (siehe Anlage 4)

Es sind Module im Umfang von insgesamt mindestens 24 LP zu absolvieren. Mindestens 6 LP davon sind in BWL zu erbringen, darüber hinaus bestehen Wahlmöglichkeiten in weiteren Fächern:

VWL, BWL, Mathematik/Statistik, Ökonometrie, Rechtswissenschaft, Soziologie, Psychologie und Public Management. Ausnahmen: Module, die im VWL-Vertiefungsbereich (im Bachelor- oder Masterstudiengang), oder Fächer, die als ISA eingebracht wurden oder werden, können nicht gewählt werden.

Anm. 4: **Prüfungsform**

Anstelle einer Klausur kann - bei kleiner Gruppengröße - auch eine mündliche Prüfung (30 bis 60 Minuten) oder - bei forschungsnahen Veranstaltungsthemen - auch ein Referat (30 bis 40 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Die zur Anwendung kommende Prüfungsform ist spätestens in der ersten Sitzung der betreffenden Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

Legende: V/Ü = Vorlesung und Übung; S = Seminar; K = Kolloquium
P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul
K = Klausur

Anlage 4: Wahlpflichtbereiche Master VWL

Die folgenden Listen bieten eine Übersicht derjenigen Module, deren Belegung für die beiden Wahlpflichtbereiche „**VWL Vertiefung MA**“ und „**Allg. Wahlpflichtbereich MA**“ möglich ist. Aufgrund der gerade auch von den Studierenden gewünschten, vielfältigen Wahlmöglichkeiten kann die Überschneidungsfreiheit der Klausuren nicht in jedem Fall sichergestellt werden. Zudem kann es zu Zulassungsbeschränkungen kommen, bei denen Fachstudierenden (bspw. BWL, Psychologie) Vorrang gewährt wird.

Für Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie für die Unterrichtssprache gelten die für die Module jeweils einschlägigen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.

Hinweis:

Die Module der Wahlpflichtbereiche werden nicht zwingend in jedem Studienjahr angeboten. Zudem kann das Angebot der Wahlpflichtmodule von Studienjahr zu Studienjahr im Rahmen der angegebenen Trimester variieren. Siehe hierzu die entsprechenden Informationen der Professuren.

I. Wahlpflichtbereich „VWL Vertiefung MA"

In diesem Bereich sind sechs Module im Umfang von insgesamt 36 LP zu absolvieren.

VWL Vertiefung MA			
WS-62-V-02	Konfliktökonomik	HT o. WT	6 LP
WS-62-V-03	Fortgeschrittene Themen der Finanzwissenschaft	WT o. FT	6 LP
WS-62-V-04	Finanzkrisen	WT o. FT	6 LP
WS-62-V-05	Ökonomik des Klimawandels	WT o. FT	6 LP
WS-62-V-06	Empirische Wettbewerbsanalyse	WT o. FT	6 LP
WS-62-V-07	Ökonomik digitaler Märkte	WT o. FT	6 LP
WS-62-V-08	Regulierungsökonomik	WT o. FT	6 LP
WS-62-V-09	Internationale Makroökonomik und Weltwirtschaftsordnung	WT o. FT o. HT	6 LP
WS-62-V-10	Internationaler Handel	WT o. FT o. HT	6 LP
WS-62-V-11	Politische Ökonomie der Entwicklung	HT o. WT	6 LP
WS-62-V-12	Umweltökonomik und Umweltpolitik	HT o. WT	6 LP
WS-62-V-13	Internationale Aspekte der Entwicklungsökonomik	WT o. FT o. HT	6 LP
WS-62-V-14	Regionalökonomik	WT o. FT o. HT	6 LP
WS-62-V-15	Wirtschaftliche Integration	WT o. FT o. HT	6 LP
WS-62-V-16	Volkswirtschaftliche Aspekte der Steuerung des Technischen Fortschritts	WT o. HT	6 LP
WS-62-V-17	Aktuelle Fragen der europäischen (Des-) Integration	WT o. HT	6 LP
WS-62-V-18	Aktuelle Fragen der Wirtschaftspolitik	WT o FT o. HT	6 LP
WS-62-V-19	Internationale Finanzmärkte	WT o. FT o. HT	6 LP
WS-62-V-20	Makroökonomik öffentlicher Finanzen	HT	6 LP
WS-62-V-21	Wechselkurspolitik	WT o. FT o. HT	6 LP
WS-62-V-22	Politische Ökonomik der Geldpolitik	WT o. FT o. HT	6 LP
WS-62-V-23	Geldpolitik und dynamische Makroökonomik I	WT	6 LP
WS-62-V-24	Geldpolitik und dynamische Makroökonomik II	FT	6 LP
WS-62-V-25	Ökonomik des Wohlfahrtsstaates	WT o. FT o. HT	6 LP

WS-62-V-26	Fortgeschrittene Spieltheorie	WT o. FT o. HT	6 LP
WS-62-V-27	Theorie der Alterssicherung	WT o. FT o. HT	6 LP
WS-62-V-28	Wachstumstheorie und Politik	WT	6 LP
WS-62-V-29	Arbeitsmarktheorie und Politik	WT	6 LP
WS-62-V-30	Militärökonomik	FT	6 LP
WS-63-V-31	Internationale Makroökonomik	HT	6 LP

II. Wahlpflichtbereich „Allg. Wahlpflichtbereich MA“

In diesem Bereich sind Module im Umfang von insgesamt mindestens 24 LP zu absolvieren. Mindestens 6 LP davon sind in BWL zu erbringen. Module, die im VWL-Vertiefungsbereich (im Bachelor- oder Masterstudiengang), oder Fächer, die als ISA eingebracht wurden oder werden, können nicht gewählt werden.

Allg. Wahlpflichtbereich MA			
	VWL		
	Ein oder zwei Bachelor-Module aus dem Bereich VWL Vertiefung BA (siehe Anlage 2), die im Bachelor-Studium noch nicht belegt wurden.		je 6 LP
	BWL		
WS-24-B-38	Business Finance	11. Trim.	6 LP
WS-22-B-34	Operatives Controlling und Risikocontrolling	9. Trim.	6 LP
WS-21-B-50	Technologie- und Innovationsmanagement	8./9. Trim.	9 LP
WS-21-B-51	Organisationstheorie	8. Trim.	6 LP
WS-22-B-52	Netzwerkmanagement	9. Trim.	6 LP
WS-24-B-87	Controlling im sozialen und organisationalen Kontext	11. Trim.	3 LP
WS-21-B-60	Internationales Management und Marketing	8. Trim.	6 LP
WS-21-B-61	Führung internationaler Unternehmen	8. Trim.	6 LP
WS-22-B-62	International Human Resource Management	9. Trim.	6 LP
WS-22-B-41	Multinational Business Finance	9. Trim.	6 LP
WS-21-B-70	Logistics-Management I	8. Trim.	6 LP
WS-21-B-71	Methoden des Operations Research	8. Trim.	6 LP
WS-21-B-72	Methoden der Wirtschaftsinformatik (Zulassungsvoraussetzung: WS-14-B-09)	8. Trim.	6 LP
WS-22-B-73	Logistics-Management II	9. Trim.	6 LP
WS-21-B-82	Organisation und Entscheidung	8. Trim.	3 LP
	Mathematik/Statistik		
WS-23-M-12	Spiel- und Entscheidungstheorie	10. Trim.	6 LP
WS-23-M-16	Warteschlangentheorie	9. Trim.	6 LP
WS-24-M-14	Stochastische Prozesse	8. o. 11. Trim.	6 LP

WS-23-M-18	Statistical Computing	10.Trim.	6 LP
WS-22-M-15	Zeitreihenanalyse	9. Trim.	6 LP
WS-23-M-19	Fortgeschrittene Statistik	10. Trim.	6 LP
	Ökonometrie		
	derzeit kein Angebot		
	Jura		
WS-21-J-12	Steuerrecht I	8./9. Trim.	6 LP
WS-23-J-13	Steuerrecht II	10. Trim	6 LP
WS-24-J-15	Spezielles Wirtschaftsrecht	8. o.11. Trim.	6 LP
WS-23-J-18	Transportrecht	11. Trim.	3 LP
WS-23-J-21	Regulierungsrecht	10./11. Trim.	6 LP
WS-22-J-32	Umweltrecht	9. Trim.	3 LP
WS-22-J-04	Europäisches Wirtschaftsrecht I & II	9./10. Trim.	6 LP
	Public Management		
WS-24-Ö-03	Public Private Partnership	8. o. 11. Trim.	6 LP
WS-24-Ö-04	Spezielle Aspekte des Controllings und Finanzmanagements im öffentlichen Sektor	10.	6 LP
	Soziologie		
	derzeit kein Angebot		